

werden, gegen welche Punkte des Beschlusses er sich richtet.

Den Einspruch müssen die dazu berechtigten Bürger innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie die Durchschrift des Beschlusses erhalten haben, einlegen.

Der Staatsanwalt des Kreises kann gegen jede Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts des Kreises innerhalb von drei Monaten Einspruch einlegen (§ 53 Abs. 3 KKO, § 46 Abs. 3 SchKO, § 276 Abs. 3 StPO), wenn die Entscheidung insgesamt oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen. Dieses Recht ist Ausdruck der verfassungsmäßigen Aufgabe des Staatsanwalts, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen (Art. 97 Verfassung). Es soll gewährleisten, daß ungesetzliche Entscheidungen eines gesellschaftlichen Gerichts auch dann noch beseitigt werden können, wenn sich ihre Ungesetzlichkeit erst später herausstellt. Dies kann z. B. eintreten, wenn die Entscheidung dem Staatsanwalt, entgegen der gesetzlichen Verpflichtung (§ 13 Abs. 3 KKO, § 13 Abs. 3 SchKO), nicht innerhalb einer Woche übersandt wird.

Einspruchsberechtigte Bürger können sich nach Ablauf ihrer Einspruchsfrist an den Staatsanwalt mit der Bitte wenden, Einspruch einzulegen.

Im *Einspruchsverfahren* überprüft das Kreisgericht, ob in der Entscheidung das sozialistische Recht einheitlich angewendet und gerecht verwirklicht wurde. Gleichzeitig dient das Einspruchsverfahren der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte.

Nach frist- und formgerecht eingelegtem Einspruch des dazu Berechtigten prüft die Strafkammer in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen, ob

— die sachliche Zuständigkeit des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts gegeben ist,

— der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und richtig festgestellt worden ist,

— die Entscheidung, z. B. über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Gesetz entspricht,

* — die von dem gesellschaftlichen Gericht getroffene Entscheidung und die von ihm festgelegten Maßnahmen den konkreten Umständen der Rechtsverletzung

und der Persönlichkeit des Bürgers gerecht werden, angemessen sind und der einheitlichen Anwendung des sozialistischen Rechts entsprechen,

— die verfahrensrechtlichen Bestimmungen (darunter die ordnungsgemäße Besetzung des gesellschaftlichen Gerichts, die Einladung des Bürgers zur Beratung, die Übermittlung des Beschlusses gegen Empfangsbescheinigung an den Bürger, das Vorliegen der Übergabeentscheidung oder des Antrages eines Berechtigten) eingehalten wurden.

Vor ihrer Entscheidung kann die Strafkammer eine mündliche Verhandlung durchführen. Das wird notwendig sein, wenn das Protokoll über die Beratung des gesellschaftlichen Gerichts nicht aussagekräftig genug ist oder, wenn sich die Strafkammer (z. B. bei einander widersprechenden Angaben) einige Sachverhaltskenntnisse durch Anhören Beteiligter oder anderer Bürger verschaffen muß. Von der mündlichen Verhandlung ist der Staatsanwalt zu benachrichtigen, damit er Gelegenheit erhält, vor der gerichtlichen Beschlußfassung mündlich oder schriftlich Erklärungen abzugeben (§ 177). Die Strafkammer kann den Bürger zu seinem Einspruch hören. Sie kann eine Stellungnahme des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts beziehen; sie kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts oder andere Bürger laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist (§ 55 Abs. 1 KKO, § 49 Abs. 1 SchKO). In der mündlichen Verhandlung der Strafkammer ist die Vertretung des von der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts betroffenen Bürgers durch einen Rechtsanwalt zulässig. Bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung kann der Einspruch zurückgenommen werden (§ 276 Abs. 4 StPO, § 56 Abs. 1 KKO, § 52 Abs. 1 SchKO).

Ist eine Anhörung Beteiligter oder anderer Bürger nicht erforderlich, so kann die Strafkammer des Kreisgerichts auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Auch hier muß dem Staatsanwalt vor der Entscheidung der Strafkammer Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Erklärung gegeben werden (§ 177). In Sachen wegen Beleidigung, Verleumdung oder